



29. Januar 2009

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 20

---

#### Art. 26 Abs. 1 ATSG, Art. 24 Abs. 4 und Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. f AHVV: Verzugszinsen und Meldepflicht

[Urteil vom 29. August 2008 i.S. G. \(9C\\_738/2007\)](#)

[BGE 134 V 405](#)

Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. f AHVV bezweckt, möglichen **Missbräuchen vorzubeugen** und zu vermeiden, dass gewisse Versicherte bewusst ein zu tiefes Einkommen angeben oder der Ausgleichskasse ihnen bekannte wesentliche Einkommenserhöhungen vorenthalten, um nur geringe Akontobeiträge bezahlen zu müssen, bis die Ausgleichskasse schliesslich in der Lage ist, aufgrund der Steuermeldungen die definitiven Beiträge zu berechnen und die Differenz nachzufordern (Erw. 5.3.1).

Weder die Beitragsschuld noch die Fälligkeit hängen von der Zustellung einer Rechnung oder einer Veranlagungsverfügung seitens der Ausgleichskasse ab. Vielmehr entsteht die Beitragsschuld **ex lege mit der Realisierung** des Erwerbseinkommens und wird mit dem Ablauf der Zahlungsperiode fällig, auch wenn die Beiträge erst nach Ablauf einer Zahlungsfrist gefordert werden können (Erw. 5.3.3).

Gemäss dem klaren Wortlaut des Art. 24 Abs. 4 AHVV müssen die Beitragspflichtigen – von sich aus und nicht erst auf Anfrage – **der Ausgleichskasse wesentliche Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen melden**. Die Ausgleichskasse passt dann die Akontobeiträge an (Art. 24 Abs. 3 AHVV). Diese Bestimmung korreliert mit Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. f AHVV. Der relativ späte Beginn des Zinsenlaufes soll es den Beitragspflichtigen ermöglichen, ihre tatsächliche Einkommenssituation aufgrund des Geschäftsabschlusses zu beurteilen und gestützt darauf der Ausgleichskasse allenfalls Meldung zu erstatten. Somit verbleibt den Beitragspflichtigen genügend Zeit, nötigenfalls die Beitragsdifferenz noch vor Beginn des Verzugszinsenlaufes rechtzeitig bezahlen zu können (Erw. 7.2).